

Meldepflicht für Kassensysteme

Handlungsbedarf ab 01.01.2025

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 wurde mit § 146a AO eine „Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme“ eingeführt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Anwendungserlass zu § 146a AO vom 30.06.2023 definiert, was als elektronisches Aufzeichnungssystem gilt. Demnach fallen auch die in § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV¹ genannten „elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen“ unter die Definition der elektronischen Aufzeichnungssysteme.

Ebenfalls in § 146a Abs. 4 AO geregelt ist die Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme, somit also auch für Kassensysteme. Diese Meldepflicht gilt an sich bereits seit 2020. Jedoch war bislang eine Meldung nicht möglich, da das dafür nötige elektronische Mitteilungsverfahren der Finanzverwaltung nicht verfügbar war (BMF-Schreiben vom 06.11.2019).

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird nun **ab dem 01.01.2025** aber verfügbar sein (BMF-Schreiben vom 28.06.2024). Die gesetzliche Meldepflicht lebt entsprechend auf.

Ab dem 01.01.2025 sind zu melden

- alle **ab dem 01.07.2025** angeschafften Kassen.
Die Meldung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- alle **vor dem 01.07.2025** angeschafften Systeme.
Die Meldung muss spätestens bis zum 31.07.2025 erfolgen.

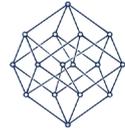
Vor dem 01.07.2025 angeschafften Systeme, die bis dahin bereits wieder außer Betrieb genommen worden sind, müssen nicht mehr gemeldet werden.

Meldepflichtig sind die

- Anmeldung,
- Abmeldung sowie
- Änderung/Korrektur

des Kassensystems.

¹ Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung - KassenSichV)



Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich. Maßgeblich ist hier z.B. das Datum des Miet- oder Leasingbeginns.

Bei der Meldung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln.

Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 146a Abs. 4 AO ist grundsätzlich nur auf elektronischem Weg möglich. Die Meldung des Kassensystems kann erfolgen

- manuell über das Internetportal "Mein ELSTER" (nach vorhergehender Registrierung)
- per Datenübertragung aus einer Software per ERiC-Schnittstelle
- per Upload einer vom Kassensystem generierten XML-Datei auf www.elster.de
- über die DATEV MeinFiskal Schnittstelle (bei DATEV MeinFiskal fähiger Kasse)

Die Mitteilung umfasst

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- ggf. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Im Vorfeld sollte mit dem Anbieter des Kassensystems rechtzeitig abgestimmt und vorbereitet werden, dass das Kassensystem jeweils auf dem aktuellen Stand ist.

Zu beachten ist, dass Meldungen vor dem 01.01.2025 außerhalb der ab dem 01.01.2025 eingerichteten elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ungültig sind und deshalb auch nicht vorgenommen werden brauchen.